

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“, FINr.
1468, Gemarkung Sendelbach
Öffentliche Auslegung der geplanten Verordnung**

Bekanntmachung

Das vormalige Landratsamt Lohr stellte mit Verordnung vom 25.10.1938 auf dem Grundstück FINr. 1468 der Gemarkung Sendelbach zwei Linden mit der Bezeichnung „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“ unter Naturschutz.

Diese Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß. Vor allem aber haben sich die Rechtsgrundlage und Bewehrungen seither mehrfach geändert.

Eine Überprüfung des Naturdenkmales hat ergeben, dass die Linden nach heutigen Gesichtspunkten nach wie vor als Naturdenkmal schützenswert sind.

Aus diesem Grunde beabsichtigt das Landratsamt Main-Spessart, die Schutzgebietsverordnung neu zu erlassen.

In dieser neuen Schutzgebietsverordnung wird der Schutzzumfang des Naturdenkmales erstmalig festgelegt. Ebenfalls erfolgt eine kartenmäßige Darstellung der Lage des Naturdenkmales. Geregelt werden die Verbottatbestände, die Ausnahmen, der Ablauf eines evtl. Genehmigungsverfahrens und die Voraussetzung einer evtl. Geldbuße bei Zuwiderhandlung.

Die angehörten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zu der geplanten Neuabgrenzung positiv.

Gemäß Art. 52 Abs. 2, 3 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **10.07.2023** und dem **09.08.2023**

- in der Stadt Lohr a. Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a. Main,
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 und 1 Detailplan im Maßstab 1:1.000)
- derzeit geltende Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938 (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Ausweisung des Naturdenkmals können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 12.06.2023
Landratsamt Main-Spessart


Hilpert
Regierungsrat

